

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 155
BETREFFEND STADTPLANUNG ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 172 vom 26. November 1968, vom Ergänzungsbericht des Stadtrates Nr. 172.1 vom 1. April 1969 sowie vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 172.2 vom 8. Mai 1969

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Durchführung der Stadtplanung gemäss dem kantonalen Baugesetz sowie den Richtlinien des ORL wird ein Bruttokredit von Fr. 370'000.-- bewilligt. Hievon kommen die Subventionsbeiträge von Bund und Kanton in Abzug.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 3. Juni 1969

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. R. Imbach

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 14. Juni bis 14. Juli 1969.